



Einschreibungsordnung der FH Aachen

vom 3. Dezember 2020 – FH-Mitteilung Nr. 138/2020
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 27. Juli 2021 – FH-Mitteilung Nr. 68/2021
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Lesbare Fassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die lesbaren Fassungen.

Einschreibungsordnung der FH Aachen

vom 3. Dezember 2020 – FH-Mitteilung Nr. 138/2020
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 27. Juli 2021 – FH-Mitteilung Nr. 68/2021
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Inhaltsübersicht

§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Voraussetzungen der Einschreibung	4
§ 3 Sprachkenntnisse und Sprachkurse für den Hochschulzugang, Vorbereitungskurse auf die Feststellungsprüfung	5
§ 4 Bewerbungs- und Einschreibungsverfahren	5
§ 4a FH Karte/Studierendenausweis	6
§ 5 Versagung der Einschreibung	7
§ 5a Erhebung und Übermittlung von Daten	7
§ 6 Mitwirkungspflichten	8
§ 7 Exmatrikulation	9
§ 8 Rückmeldung	9
§ 9 Beurlaubung	10
§ 10 Fachstudienberatung	11
§ 11 Studiengangwechsel	11
§ 12 Zweithörerinnen und Zweithörer	11
§ 13 Gasthörerinnen und Gasthörer	11
§ 14 Fristen	12
§ 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung	12

§ 1 | Allgemeines

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber werden auf Antrag durch Einschreibung in die FH Aachen aufgenommen (Immatrikulation). Durch die Einschreibung wird die Bewerberin oder der Bewerber für die Dauer der Einschreibung Mitglied der FH Aachen mit den daraus folgenden, im Hochschulgesetz NRW (HG), in der Grundordnung der FH Aachen sowie in der Satzung der Studierendenschaft und sonstigen Ordnungen näher beschriebenen Rechten und Pflichten.

(2) Eine Bewerberin oder ein Bewerber wird § 48 Absatz 1 Satz 1 HG folgend für einen oder mehrere Studiengänge eingeschrieben, wenn sie oder er die hierfür erforderliche Qualifikation und die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nachweist und kein Einschreibungshindernis vorliegt.

(3) Die Einschreibung erfolgt für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für den oder für die die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind.

(4) Eine gleichzeitige Einschreibung in mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch die Bewerberinnen oder Bewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, kann gemäß § 48 Absatz 2 Satz 1 HG nur erfolgen, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.

(5) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an weiterbildenden Masterstudiengängen auf privatrechtlicher Grundlage oder auf öffentlich-rechtlicher Grundlage werden ebenfalls eingeschrieben.

(6) Die Bewerberin oder der Bewerber wird mit der Einschreibung Mitglied des Fachbereichs, der den von ihr oder ihm gewählten Studiengang mit der gewünschten Vertiefungsrichtung anbietet. Ist der gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat die Bewerberin oder der Bewerber laut § 48 Absatz 3 Satz 1 HG bei der Einschreibung den Fachbereich zu wählen, in dem sie oder er Mitglied sein will.

(7) Bei gemeinsamen Studiengängen im Sinne des § 77 Absatz 1 Satz 3 HG legen die beteiligten Hochschulen durch schriftliche Vereinbarung fest, welcher der Hochschulen die Studierenden des gemeinsamen Studiengangs mitgliedschaftsrechtlich zuzuordnen sind und welche der Hochschulen als Hochschule der Ersteinschreibung gekennzeichnet wird.

(8) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Vorbereitung nach § 66 Absatz 6 HG werden während ihrer Teilnahme an der Vorbereitung und der Prüfung als Studierende eingeschrieben; sie nehmen an Wahlen nicht teil.

(9) Doktorandinnen und Doktoranden, die im Rahmen eines kooperativen Promotionsstudiums an der FH Aachen betreut werden, können als solche eingeschrieben werden.

(10) Die Einschreibung kann unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung befristet werden, wenn

- a) der gewählte Studiengang an der FH Aachen nur teilweise angeboten wird (§ 48 Absatz 4 HG),
- b) der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt und für einen Teil dieses Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht (§ 48 Absatz 4 HG),
- c) gemäß § 50 Absatz 3 HG die Bewerberin oder der Bewerber für ein zeitlich begrenztes Studium ohne abschließende Prüfung zugelassen worden ist,
- d) das in einer Prüfungsordnung als Einschreibungsvoraussetzung vorgeschriebene Praktikum nicht nachgewiesen ist (§ 49 Absatz 7 HG),
- e) der in einer Prüfungsordnung für einen Masterstudiengang vorgeschriebene vorangegangene berufsqualifizierende und gegebenenfalls qualifizierte Abschluss nicht nachgewiesen ist (§ 49 Absatz 6 HG) oder
- f) ein nach der Zugangs- oder Prüfungsordnung vorgeschriebener Sprachnachweis nicht nachgewiesen ist (vgl. § 3).

(11) Minderjährige erlangen gemäß § 48 Absatz 1 Satz 4 HG mit der Einschreibung die Befugnis, im Rahmen ihres Studiums alle verwaltungsrechtlichen Handlungen vorzunehmen; dies gilt auch für die Nutzung von Medien und Angeboten der Hochschule nach § 3 HG. Für die Einschreibung ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter zu erklären.

§ 2 | Voraussetzungen der Einschreibung

(1) Zugang zum Studium hat, wer die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife nachweist (§ 49 Absatz 1 HG). Für die Masterstudiengänge ist der erste berufsqualifizierende und gegebenenfalls qualifizierte Studienabschluss nachzuweisen (§ 49 Absatz 6 HG).

(2) Gemäß § 49 Absatz 2 und 3 HG regelt das für Schulwesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Kultur und Wissenschaft zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung die Feststellung der Gleichwertigkeit von schulisch und hochschulisch erlangten Vorbildungsnachweisen nach § 49 Absatz 1 HG.

(3) Als weitere Voraussetzung für die Einschreibung wird der Nachweis einer studiengangbezogenen besonderen Vorbildung, künstlerischen oder sonstigen Eignung oder praktischen Tätigkeit gefordert, soweit Prüfungsordnungen dies vorsehen (§ 49 Absatz 7 HG).

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 kann für ein Studium in Studiengängen der Fachrichtung Design von der Fachhochschulreife abgesehen werden, wenn eine besondere künstlerisch-gestalterische Begabung und eine den Anforderungen der Fachhochschule entsprechende Allgemeinbildung nachgewiesen werden. Die Feststellung der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung trifft die Hochschule, die Feststellung der den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung die zuständige Bezirksregierung.

(5) Von den Voraussetzungen der Absätze 1, 2 und 3 kann, sofern die Prüfungsordnung dies vorsieht, für ein Studium in einem auslandsorientierten Studiengang der FH Aachen (AOS-Studiengänge) gemäß § 49 Absatz 11 Satz 1 HG abgesehen werden, wenn eine studiengangbezogene besondere fachliche Eignung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung vorliegt.

(6) Für Studiengänge, bei denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, setzt die Einschreibung den Nachweis über die Zuweisung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) voraus. Dieser Nachweis ist entbehrlich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Einschreibung unter Einstufung in ein höheres Fachsemester beantragt, für das Zulassungszahlen nicht festgesetzt sind.

(7) Die Einstufung in ein höheres Fachsemester ist durch Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen zu beantragen. Die Anerkennung erfolgt gemäß § 63a Absatz 1 HG. Die für die Anerkennung notwendigen Feststellungen trifft die in der Prüfungsordnung vorgesehene Stelle.

(8) Bewerberinnen und Bewerber mit dem Nachweis der Qualifikation nach Absatz 1 Satz 1 können auch unter den Voraussetzungen des § 49 Absatz 12 HG (Einstufungsprüfung) eingeschrieben werden. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung soll die Bewerberin oder der Bewerber in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zum Studium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Einstufungsprüfungsordnung der FH Aachen in der jeweils geltenden Fassung.

(9) Der Zugang zu einem Hochschulstudium aufgrund einer beruflichen Vorbildung bestimmt sich nach der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung und der Ordnung zu Durchführung der Zugangsprüfung und des Probestudiums für beruflich Qualifizierte an der FH Aachen in der jeweils gültigen Fassung.

(10) Die Einschreibung in einen Studiengang, in dem aufgrund einer Vereinbarung mit einer Hochschule, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes liegt, auch deren Grad verliehen wird, setzt den Nachweis der Zulassung zum Studium an dieser Hochschule voraus.

(11) Zur Verbesserung des Studienerfolges und des Übergangs zwischen Schule und Hochschule können Prüfungsordnungen zu Studiengängen vorsehen, dass Bewerberinnen und Bewerber vor der Einschreibung an einem Testverfahren teilnehmen müssen, in dem ihre Eignung für den gewählten Studiengang getestet wird. Bei Studiengängen, deren Prüfungsordnungen die Durchführung eines Testverfahrens vorschreiben, ist die Testteilnahme, nicht das Bestehen, obligatorisch für die Einschreibung.

§ 3 | Sprachkenntnisse und Sprachkurse für den Hochschulzugang, Vorbereitungskurse auf die Feststellungsprüfung

(1) Bewerberinnen und Bewerber müssen gemäß § 49 Absatz 10 HG die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Näheres regeln die Zugangs- und Prüfungsordnungen der betreffenden Studiengänge und die Sprachprüfungsordnung der FH Aachen in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die einen Sprachkurs für den Hochschulzugang besuchen wollen, um den Nachweis nach § 3 Absatz 1 Satz 1 zu erbringen oder die eine Vorbereitung der Hochschule auf die Feststellungsprüfung wollen, werden bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung als Studierende eingeschrieben werden (§ 48 Absatz 10 Satz 1).

Mit dem Bestehen der Prüfung nach Satz 1 wird kein Anspruch auf Einschreibung in einen Studiengang erworben.

(3) Bei der Einschreibung in ganz oder teilweise fremdsprachige Bachelor- oder Masterstudiengänge sind nach Maßgabe der Zugangs- oder Prüfungsordnung die entsprechenden Sprachkenntnisse nachzuweisen.

(4) Die FH Aachen regelt das Nähere über die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, in einer besonderen Ordnung. In dieser Ordnung werden insbesondere Zuständigkeiten, Formen, Fristen und Auswahl sowie die Durchführung eines zeitlich begrenzten Studiums ohne Abschlussprüfung geregelt.

§ 4 | Bewerbungs- und Einschreibungsverfahren

(1) In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen kann die FH Aachen eine Bewerbungsfrist setzen. In zulassungsbeschränkten Studiengängen entsprechen die Bewerbungsfristen den durch die Vergabeverordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung festgesetzten Fristen. Es gelten hierbei die Ausschlussfristen der Stiftung für Hochschulzulassung. Bewerberinnen und Bewerber, die diese Fristen versäumen oder den Antrag nicht formgerecht stellen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

(2) Die Einschreibung für einen Studiengang erfolgt auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers. Der Antrag ist innerhalb der von der FH Aachen veröffentlichten oder von einer anderen zuständigen Stelle festgesetzten Frist zu stellen. Für den Antrag kann eine bestimmte Form vorgeschrieben werden. Die Frist für die individuelle Einschreibung wird im Zulassungsbescheid bekanntgegeben. Für die Durchführung der Einschreibung kann persönliches Erscheinen gefordert werden.

(3) Für die Einschreibung sind erforderlich:

1. eine ordnungsgemäße Bewerbung,
2. die Nachweise gemäß § 2 Absatz 1 bis 4 im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie. Ausländische Zeugnisse sind in Fotokopie oder Abschrift vorzulegen, diese bedürfen der Beglaubigung durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch die diplomatische Vertretung des Herkunftslandes in der Bundesrepublik Deutschland. Fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist grundsätzlich eine deutschsprachige oder englischsprachige Übersetzung beizugeben, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder von einer vereidigten Dolmetscherin bzw. einem vereidigten Dolmetscher oder Übersetzerin bzw. Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist. Auf Verlangen hat die Bewerberin oder der Bewerber die Echtheit von Zeugnissen mit einer Legalisation durch die zuständige deutsche Stelle nachzuweisen,
3. der gültige Bescheid über die Zuteilung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) oder im Falle der Einstufung in ein höheres Fachsemester der entsprechende Nachweis,
4. der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation,

5. Nachweise für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen durch die zuständigen Prüfungsausschüsse,
6. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls welche Prüfungen oder Leistungsnachweise, die in Prüfungsordnungen vorgesehen sind, von der Bewerberin oder vom Bewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden wurden; entsprechendes gilt für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist,
7. der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge,
8. gegebenenfalls eine Erklärung gemäß § 1 Absatz 4, welchem Fachbereich die Bewerberin oder der Bewerber angehören will,
9. die Kopie eines amtlichen Identitätsnachweises,
10. der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung oder den Nachweis über die Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht jeweils im Original,
11. die Angabe der zeitlichen Abfolge der Schul- und gegebenenfalls Hochschullaufbahn,
12. für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben: Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 3 Absatz 1,
13. von minderjährigen Bewerberinnen und Bewerbern eine von den gesetzlichen Vertretern unterzeichnete Erklärung ihres oder seines Einverständnisses mit allen im Zusammenhang des Studiums vorzunehmenden Handlungen und abzugebenden Erklärungen,
14. das unterschriebene Dokument „Datenschutzerklärung und Hinweise zur Einschreibung an der FH Aachen“,
15. gegebenenfalls der Nachweis über die Teilnahme am Eignungstestverfahren gemäß § 2 Absatz 11.

(4) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die aufgrund von Naturkatastrophen, Pandemien, Überschwemmungen, Erdbeben und Ähnlichem nicht in der Lage sind, die erforderlichen Nachweise vorzulegen, kann auf Antrag von der erforderlichen Form des Nachweises abgewichen werden.

(5) Die Zulassung zu einer Weiterbildung gemäß § 62 HG erfolgt bei zulassungsbeschränkten Angeboten in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen, bis die festgelegte Teilnehmerzahl erreicht ist. Dies gilt für Angebote, in denen die FH Aachen die Teilnehmerzahl aufgrund der Art oder des Zwecks des Studiums begrenzt. Die Zulassung nach Reihenfolge erfolgt, soweit andere Bestimmungen dem nicht widersprechen. Bei mehreren zeitgleich eingegangenen Bewerbungen entscheidet das Los. Die FH Aachen kann ein abweichendes Verfahren festlegen und insbesondere ein Losverfahren unter allen frist- und formgerecht eingegangenen Bewerbungen vorsehen.

§ 4 a | FH Karte/Studierendenausweis

(1) Eingeschriebene Studierende erhalten eine multifunktionale Chipkarte (FH Karte) als Studierendenausweis der FH Aachen. Hierzu ist nach erfolgter Einschreibung ein Passfoto, das die Identität zum Zeitpunkt der Antragstellung erkennen lässt, auf der bereitgestellten Serviceseite der FH Aachen hochzuladen. Das Passfoto muss den Vorgaben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat für biometrische Passbilder entsprechen.

(2) Studierende, die die elektronischen Funktionen der FH Karte nicht nutzen oder die kein Bild gemäß Absatz 1 hochladen möchten, erhalten einen Bibliotheksausweis.

(3) Die FH Karte ist Eigentum der FH Aachen. Sie ermöglicht den Zugang zu Einrichtungen der FH Aachen. Ihre Nutzung als Studierendenausweis ist höchstpersönlich. Mit der Exmatrikulation verliert sie ihre Legitimationsfunktion und ist an das Studierendensekretariat zurückzugeben. Der Verlust des Studierendensstatus durch die Exmatrikulation wird dem Studierendenwerk mitgeteilt. Nach Ablauf einer Kulanzzzeit von 60 Tagen nach Exmatrikulation wird die FH Karte vom System gesperrt.

(4) Die Studierenden werden über die Funktionalitäten schriftlich bei Erhalt der FH Karte informiert.

(5) Nicht aktivierte oder nicht abgeholte FH Karten werden nach einem Jahr gesperrt bzw. vernichtet.

§ 5 | Versagung der Einschreibung

(1) Die Einschreibung ist außer im Falle der fehlenden Qualifikation gemäß § 2 Absatz 1 bis 3 oder fehlender Nachweise gemäß § 4 Absatz 3 Nr. 2 zu versagen, wenn

- a) die Bewerberin oder der Bewerber in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist (§ 50 Absatz 1 Nr. 1 HG),
- b) die Bewerberin oder der Bewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist (§ 50 Absatz 1 Nr. 2 HG).

(2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

- a) an einer Krankheit leidet, durch die sie oder er die Gesundheit der Hochschulmitglieder, insbesondere der Studierenden, ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich zu beeinträchtigen droht (§ 50 Absatz 2 Nr. 1 HG),
- b) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat (§ 50 Absatz 2 Nr. 2),
- c) den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge nicht erbringt (§ 50 Absatz 2 Nr. 3),
- d) bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eingeschrieben ist oder
- e) an dem von der Einschreibungsordnung auf der Grundlage des § 48 Absatz 9 HG vorgeschriebenen Testverfahren nicht teilgenommen hat.

§ 5 a | Erhebung und Übermittlung von Daten

(1) Die FH Aachen erhebt von Bewerberinnen und Bewerbern, von eingeschriebenen Studierenden gemäß § 48 HG, von Gasthörerinnen und Gasthörern gemäß § 52 Absatz 3 HG sowie von Doktorandinnen und Doktoranden gemäß § 67 a Absatz 1 HG die im Hochschulstatistikgesetz (HStatG) vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung genannten personenbezogenen Daten.

(2) Darüber hinaus erhebt die FH Aachen weitere personenbezogene Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere:

- Name,
- Vorname,
- Geburtsname,
- Titel,
- Geburtsort sowie Geburtsland,
- Geburtsdatum,
- Adresse (Postanschrift des Erstwohnsitzes),
- Telefonnummer,
- hochschuleigene E-Mail-Adresse,
- Angaben zur Krankenversicherung gemäß der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV) vom 27. März 1996 (BGBl. I. S. 678) in der jeweils geltenden Fassung,
- Höhe der eingezahlten Beiträge und Gebühren aufgrund der entsprechenden Satzungen,
- Zugehörigkeit zum Fachbereich,
- bei Hochschulwechslerinnen und Hochschulwechslern, die den Fachhochschulstudiengang beibehalten, die bestanden und nicht bestanden Prüfungsleistungen,
- Datum der Einschreibung,
- Datum des Prüfungsabschlusses und der Exmatrikulation.

(3) Im Übrigen kann die FH Aachen auf freiwilliger Basis Daten erheben (Angaben zu einer Behinderung oder chronischen Erkrankung etc.).

(4) Mit der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer im Sinne des § 11 werden nur die für die Verwaltungsabläufe erforderlichen Daten erhoben.

(5) Darüber hinaus kann die FH Aachen personenbezogene Daten (einschließlich Prüfungsdaten) ihrer Studierenden zum Betrieb von Qualitätsmanagementsystemen zur Sicherung des Studienerfolgs verarbeiten.

(6) Die erhobenen Daten werden vom Studierendensekretariat, vom Akademischen Auslandsamt und den Prüfungssekretariaten automatisiert gespeichert und zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben verarbeitet. Eine regelmäßige Übermittlung bzw. Weitergabe erfolgt, wobei sich der Umfang der Übermittlung bzw. Weitergabe nach dem für die jeweilige Aufgabenstellung unerlässlich notwendigen Rahmen richtet:

- a) an die jeweils betroffenen Fachbereiche der FH Aachen für die auf Fachbereichsebene zu erfüllenden Aufgaben,
- b) jeweils nach erfolgter Einschreibung, Rückmeldung oder Exmatrikulation an die Datenverarbeitungszentrale zum Zwecke der Verwaltung der Zugangsberechtigungen zum Hochschuldatennetz und an die Hochschulbibliothek für die Zwecke der dortigen Benutzerverwaltung,
- c) auf Anforderung an die für die Vorbereitung und Durchführung von Gremienwahlen zuständigen Stellen der FH Aachen,
- d) jeweils nur nach erfolgter Immatrikulation und Exmatrikulation an die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung für Studierende (hier lediglich Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Immatrikulations- bzw. Exmatrikulationsdatum gemäß § 199 a SGB V Sozialgesetzbuch,
- e) bezogen auf die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Absatz 1 und 2 HStatG an das Statistische Landesamt NRW,
- f) an die Aachener Straßenbahn- und Energieversorgungs-AG (ASEAG) zur Erstellung und Versendung der elektronischen Semestertickets (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Geschlecht, Matrikelnummer bzw. Karten-Identifikationsnummer, Einschreibedaten/Einschreibestatus).
- g) bei Kooperationsstudiengängen werden die nach § 5a Absatz 2 erhobenen Daten sowie die für die Kooperation erforderlichen Prüfungsdaten der Studierenden an die jeweilige Partnerhochschule übermittelt.

(7) Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSGVO NRW) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 6 | Mitwirkungspflichten

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, dem Studierendensekretariat unverzüglich mitzuteilen:

- a) die Änderungen des Namens, der Korrespondenzanschrift und der Telefonnummer;
- b) an anderen Hochschulen endgültig nicht bestandene Prüfungen;
- c) eine meldepflichtige Krankheit;
- d) den Wechsel der Krankenkasse;
- e) den Verlust der FH Karte. Bei Verlust der FH Karte ist diese unverzüglich über die Serviceseite zu sperren.

(2) Die Studierenden sowie Bewerberinnen und Bewerber sind verpflichtet, bei den in der FH Aachen eingesetzten automatisierten und digitalisierten Geschäftsprozessen sowie Verfahren mitzuwirken. Dazu gehören insbesondere die Teilnahme an automatisierter Bewerbung und Einschreibung, Lehrveranstaltungsbelegung und Evaluation sowie an weiteren Verfahren zur Organisation des Studiums. Grundlage dafür ist die aktive Nutzung der bei der Einschreibung erhaltenen Zugangskennungen sowie der von der FH Aachen bereitgestellten E-Mail-Adresse. Die entsprechenden Sicherheitsregelungen sind zu beachten. Die Nutzung der automatisierten und digitalisierten Geschäftsprozesse und Verfahren ist nur zum Zweck des Studiums und der Forschung an der FH Aachen zulässig. Bei missbräuchlicher Nutzung kann die Nutzungsmöglichkeit inhaltlich begrenzt oder vollständig bzw. zeitweise oder dauerhaft gesperrt werden.

(3) Der Posteingang im E-Mail-Account und der aktuelle Stand des Prüfungskontos sind regelmäßig – in der Regel einmal wöchentlich – abzurufen.

§ 7 | Exmatrikulation

(1) Eine Studierende oder ein Studierender ist gemäß § 51 Absatz 1 HG zu exmatrikulieren, wenn

- a) sie oder er dies beantragt,
- b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde,
- c) sie oder er in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden kann,
- d) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.

(2) Soweit nicht eine weitere Hochschulausbildung das Weiterbestehen der Einschreibung erfordert, sind Studierende nach Aushändigung des Zeugnisses über den bestandenen Abschluss des Studiengangs § 51 Absatz 2 HG entsprechend zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren.

(3) Eine Studierende oder ein Studierender kann gemäß § 51 Absatz 3 HG exmatrikuliert werden, wenn

- a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder können,
- b) sie oder er das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht rückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein,
- c) sie oder er die zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet,
- d) sie oder er die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist,
- e) sie oder er mehrere Täuschungsversuche oder einen schwerwiegenden Täuschungsversuch unternommen hat (§ 63 Absatz 5 Satz 6 HG),
- f) sie oder er ihren oder seinen Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren hat,
- g) ihr oder sein Wohn- oder Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann,
- h) sie oder er einen Ordnungsverstoß gemäß § 51 a HG begangen hat, der eine Androhung der Exmatrikulation mit anschließender Exmatrikulation rechtfertigt. Näheres regelt das Ordnungsrecht der FH Aachen.

(4) Der Beantragung auf Exmatrikulation nach Absatz 1 Buchstabe a) sind beizufügen:

- 1. der ordnungsgemäß ausgefüllte und unterschriebene Exmatrikulationsantrag,
- 2. der Bibliotheksausweis und/oder die FH Karte sowie eventuell für das laufende Semester bereits ausgehändigte Studienbescheinigungen.

(5) Die Wirkung der Exmatrikulation bestimmt sich nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten. Bei ordnungsgemäß durchgeführtem Exmatrikulationsverfahren erhält die oder der Studierende einen Nachweis über die Exmatrikulation. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der FH Aachen.

Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil die oder der Studierende sich nicht zurückgemeldet hat, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tag des Semesters ein, zu dem sie oder er sich eingeschrieben bzw. letztmalig zurückgemeldet hat.

§ 8 | Rückmeldung

(1) Will die oder der eingeschriebene Studierende ihr bzw. sein Studium nach Ablauf des Studienhalbjahres (Semester) an der FH Aachen in demselben Studiengang fortsetzen, so muss sie oder er sich § 48 Absatz 5 Satz 1 HG entsprechend innerhalb der von der FH Aachen gesetzten Frist zurückmelden.

(2) Die Rückmeldung ist beantragt, wenn die Gebühren und Beiträge innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist ordnungsgemäß und in voller Höhe auf dem Konto der FH Aachen eingegangen sind.

§ 9 | Beurlaubung

(1) Eine Studierende oder ein Studierender kann auf Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.

(2) Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) Krankheit oder Schwangerschaft (Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass ein ordnungsgemäßes Studium aufgrund der Krankheit oder der Schwangerschaft nicht möglich ist),
- b) die Aufnahme einer nicht im Studienplan vorgesehenen praktischen Tätigkeit (Praktikum oder Praxissemester), die dem Studienziel dient,
- c) die Aufnahme eines Studiums an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachenschule, sofern dieses nicht in der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung vorgesehen ist,
- d) Abwesenheit vom Hochschulort im Interesse der Hochschule oder wegen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben,
- e) Ableistung eines Freiwilligen Wehrdienstes oder eines Bundesfreiwilligendienstes,
- f) die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz,
- g) die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines bzw. einer in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflegebedürftig ist,
- h) Teilnahme am Projekt „Guter Studienstart“,
- i) die Geltendmachung sonstiger wichtiger Umstände, z.B. die Gründung eines Unternehmens (§ 48 Absatz 5 Satz 2 HG).
- j) Mutterschutz

(3) Der Antrag auf Beurlaubung ist innerhalb der von der FH Aachen für die Rückmeldung festgesetzten Frist zu stellen.

(4) Die Beurlaubung wird für ein Semester gewährt.

(5) Eine Beurlaubung nach Absatz 2 kann höchstens in Anspruch genommen werden:

- gemäß Buchstaben a und j: für die Dauer der Erkrankung oder Schwangerschaft bzw. Mutterschutzfrist,
- gemäß Buchstaben b, c, d und i: für die Dauer von zwei Semestern,
- gemäß Buchstabe e: für die Dauer des Freiwilligen Wehrdienstes oder des Bundesfreiwilligendienstes,
- gemäß Buchstabe f: für die Dauer von höchstens sechs Semestern pro Kind
- gemäß Buchstabe g: für die Dauer der Regelstudienzeit,
- gemäß Buchstabe h: für ein Semester.

(6) Während der Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten (§ 10 Absatz 1 Satz 6 HG).

(7) Beurlaubte Studierende sind laut § 48 Absatz 5 Satz 3 HG nicht berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 64 Absatz 2 Nr. 2 HG oder Leistungspunkte zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und für Teilnahmevoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters selbst sind, für das beurlaubt worden ist. Dies gilt ferner nicht, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines bzw. einer in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt.

(8) Die Beantragung auf Beurlaubung erfolgt durch Einreichen

1. des ausgefüllten Beurlaubungsformulars,
2. der Nachweise für das Bestehen eines wichtigen Grundes; im Falle des Absatz 2 Buchstabe i ist eine schriftliche Begründung erforderlich,
3. gegebenenfalls der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge.

(9) Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist nur in ganz besonderen Fällen mit schriftlicher Begründung zulässig.

(10) Eine nachträgliche Beurlaubung ist nicht zulässig.

§ 10 | Fachstudienberatung

Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters müssen Studierende an einer Fachstudienberatung in ihrem Studiengang teilnehmen, sofern die Prüfungsordnung dies vorsieht.

§ 11 | Studiengangwechsel

Der Wechsel des Studiengangs bedarf der Zustimmung der FH Aachen. Für den Wechsel eines Studiengangs gelten die Bestimmungen über die Einschreibung entsprechend. Er setzt eine erneute Einzelentscheidung gemäß § 48 Absatz 1 HG bzw. § 1 Absatz 2 voraus.

§ 12 | Zweithörerinnen und Zweithörer

(1) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen werden gemäß § 52 Absatz 1 HG auf Antrag als Zweithörerin und Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen. Die Zulassung von Zweithörerinnen und Zweithörern kann von den Fachbereichen der FH Aachen unter den in § 59 HG genannten Voraussetzungen beschränkt werden.

(2) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen werden gemäß § 52 Absatz 2 HG bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 dieser Einschreibungsordnung als Zweithörerinnen und Zweithörer für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen; die Zulassung zu mehreren Studiengängen ist im Rahmen des § 77 Absatz 1 Satz 3 HG möglich.

(3) Zweithörerinnen und Zweithörer werden nicht eingeschrieben, sie werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der FH Aachen, ohne Mitglieder zu sein. Auf Zweithörerinnen und Zweithörer finden die Vorschriften für die Einschreibung, ihrer Versagung, die Rückmeldung, die Beurlaubung und die Exmatrikulation sinngemäß Anwendung. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der von der FH Aachen bekannt gegebenen Fristen zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithörerin und Zweithörer sind die Studienbescheinigung, gegebenenfalls der Nachweis über die Zahlung des Zweithörerbeitrags gemäß § 3 der Satzung zur Erhebung von Hochschulabgaben an der FH Aachen (Abgabensatzung) in der jeweils gültigen Fassung und/oder der Studierendenausweis vorzulegen. Über die Zulassung wird der Zweithörerin oder dem Zweithörer eine Bescheinigung ausgestellt.

(4) Zweithörerinnen und Zweithörer erhalten auf Antrag die mit Passfoto versehene multifunktionale FH Karte als Nachweis der Zulassung. Im Übrigen gilt § 4a Absatz 2 bis 5.

§ 13 | Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Interessierte, die einzelne Lehrveranstaltungen an der FH Aachen besuchen wollen, können gemäß § 52 Absatz 3 HG auf Antrag als Gasthörerin oder Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studiemöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 dieser Einschreibungsordnung ist nicht erforderlich. § 50 Absatz 2 HG gilt entsprechend. Von den Fällen der Teilnahme an Weiterbildung im Sinne des § 62 Absatz 2 Satz 1 HG abgesehen, sind Gasthörerinnen und Gasthörer nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen.

(2) Für Gasthörerinnen und Gasthörer gilt § 12 Absatz 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass der Nachweis über die Zahlung des Gasthörerbeitrags gemäß § 3 der Satzung zur Erhebung von Hochschulabgaben an der FH Aachen (Abgabensatzung) in der jeweils gültigen Fassung zu führen ist.

(3) Gasthörerinnen und Gasthörer erhalten einen Hörschein über die Zulassung für bestimmte Lehrveranstaltungen oder für einen bestimmten Studiengang.

§ 14 | Fristen

Wenn nicht anders in dieser Einschreibungsordnung festgelegt, sind die hier erwähnten Fristen hochschulöffentlich bekanntzugeben.

§ 15 | Inkrafttreten* und Veröffentlichung

(1) Diese Einschreibungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einschreibungsordnung der Fachhochschule Aachen vom 23. Februar 2017 (FH-Mitteilung Nr. 40/2017) in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung vom 27. Oktober 2017 (FH-Mitteilung Nr. 111/2017) außer Kraft.

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Einschreibungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 03.12.2020 (FH-Mitteilung Nr. 138/2020). Das Inkrafttreten und der Anwendungsbereich der hier integrierten Änderungen (Änderungsordnung vom 27.07.2021 – FH-Mitteilung Nr. 68/2021) ergeben sich aus der Änderungsordnung.